

Iudei ... reversi sunt: Zur Reorganisation jüdischen Lebens in Aschkenas nach 1350

Michael Schlachter

„Im selben Jahr [1354] sind die Juden, ungefähr zur Zeit des Fests des heiligen Martin, in geringer Zahl, nämlich zwei Wirte [= Haushaltsvorstände] mit Frauen und Kindern, nach Erfurt zurückgekehrt und haben, geschützt durch die Ratsherren, dort Wohnung genommen.“¹ Mit diesem Satz vermerkte der Schreiber der Erfurter Peterschronik zum 11. November 1354 die Rückkehr der Juden in die thüringische Zentralstadt. Auf die Rahmenbedingungen der Ansiedlung oder dahinter liegende Motive der Christen und Juden geht er dabei nicht näher ein.² Insofern bieten die simplen Worte *Iudei ... reversi sunt*, die typisch sind für den kargen Niederschlag, den die damalige Reorganisation des aschkenasischen Judentums nach den Pestpogromen der Mitte des 14. Jahrhunderts in den zeitgenössischen Chroniken gefunden hat, Anlass zu einer Vielzahl von Fragen.

Denn warum und unter welchen Bedingungen waren Juden nach den Jahren 1348–1351, die den „tiefsten Einschnitt in der Geschichte des deutschen Judentums

¹ „Eodem anno Iudei Erphordiam circa festum sancti Martini pauci numero, videlicet duo hospites cum uxoribus et pueris, reversi sunt atque per consules defensi mansionem ibidem receperunt.“ *Monumenta Erphesfurtensia. Saec. XII. XIII. XIV.*, hg. von Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ., 42 (Hannover: Hahn, 1899), S. 384; vgl. *Erphurdianus Antiquitatum Variloquis Incerti Auctoris, nebst einem Anhang historischer Notizen über den Bauernkrieg in und um Erfurt i. J. 1525*, hg. von Richard Thiele, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 42 (Halle: Hendel, 1906), S. 137.

² Dies gilt für die Mehrzahl der Erstbelege jüdischer Ansiedlung nach 1350. Vgl. Michael Schlachter, *„Iudei ... reversi sunt. Urkunden zur Wiederaufnahme der Juden in den deutschen Städten nach den Pestpogromen der Jahre 1348/1351“* (Magisterarbeit, Universität Trier, 2013). Die angesprochene Thematik wird im Rahmen meiner Dissertation *„Die Reorganisation jüdischen Lebens in Aschkenas nach den Pogromen der Jahre 1348/1351 bis zum Beginn der ‚Judentumschuldentilgungen‘ König Wenzels (1385)“* weiter ausgeführt werden.

von den Anfängen der Ansiedlung bis zur nationalsozialistischen „Endlösung“³ markierten, wieder bereit, eine Ansässigkeit in den deutschen Städten und Landschaften in Erwägung zu ziehen? In Erfurt, um bei unserem Beispiel zu bleiben, geschah dies nur fünf Jahre nach jener Kette von Pogromen. Diese hatte das aschkenasische Siedlungsnetz im Westen des *regnum Teutonicum* derart umfassend zerstört, dass sie nicht als eine der vielen „Krisen“ in der jüdischen Siedlungsgeschichte dieses Kulturraums anzusehen ist, sondern vielmehr als eine bis dahin beispiellose „Katastrophe“.⁴ Die psychischen, aber auch physischen Belastungen im Gefolge des Mordens sind unabsehbar und aufgrund der Quellenlage auch gar nicht näher zu fassen. Sie waren überdies, und auch dies darf man nicht vergessen, noch dadurch verstärkt worden, dass den Überlebenden ihr zurückgelassenes Hab und Gut, ihre Kreditforderungen⁵ und (zunächst) selbst die Rückkehr in ihre Heimatstädte verweigert wurden.⁶

³ Alfred Haverkamp, „Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte“, in *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von Alfred Haverkamp, Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 24 (Stuttgart: Hiersemann, 1981), S. 122–162, hier S. 27: „Damals wurde erstmals die weitere Existenz der Juden in der Geschichte des westlichen Mitteleuropa in Frage gestellt und damit eine Situation geschaffen, wie sie in dieser räumlichen Reichweite erst wieder knapp ein halbes Jahrtausend später vorlag.“

⁴ Vgl. Michael Toch, „Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit“, in *Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters*, hg. von Alfred Haverkamp und Franz-Josef Ziwes, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 13 (Berlin: Duncker & Humblot, 1992), S. 29–39, hier S. 38 f.

⁵ Als Beispiel für die Enteignung der Juden sei nur genannt, dass die Zürcher Juden Fifli und Eva Guta am 21. Juni 1352 öffentlich verkündeten, dass sie auf die zurückliegenden Forderungen ihrer Eltern keinen weiteren Anspruch erheben dürften: „Allen künden wir Vifli Jud und vro Guta sin Swester Moyses des Juden seligen kind und Burger [ze] Zürich und veriechen offenlich, das uns . . die wolbescheiden unser liep herren der Burgermeister, die Ret und die Burger gemeinlich der Statt Zürich gar und gentzlich uf bericht hant alles rechten vordrung und ansprach, so wir von Vatter oder von Muter oder von uns selber . . oder von ieman andre von dekein sach wegen . . vatz uf disen hutigen tag altt dar brief geben ist icht zu innen ze sprechen hatten . . Und entzihen uns mit disem brief aller vordrung und ansprach, so wir oder unser erben dekein wis iemer gewinnen möhten mit gericht oder an gericht oder mit dekeinen sachen gen den obgenanten unsern herren von Zürich und Iren nachkomen an all geverd“: Zürich, Staatsarchiv, C 1, Nr. 280, mit zahlreichen Fehlern gedruckt in Johann Caspar Ulrich, *Sammlung jüdischer Geschichten* (Basel, 1768), S. 441; vgl. auch Schlachter, „Juden“ (wie Anm. 2), S. 27, 31, 52 und 55.

⁶ Vgl. besonders die Absichtserklärungen der christlichen Stadtgemeinden von Straßburg und Basel, die öffentlich schworen, dass Juden auf ewig keine Aufnahme mehr finden sollten: „Chronik des Twinger von Königshofen“, in *Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg*, hg. von Carl von Hegel, Bd. II, Die Chroniken der deutschen Städte, 9 (Leipzig: Hirzel, 1871),

Andererseits stellt sich aber auch mit Blick auf die christlichen Akteure die Frage, warum die territorialen und städtischen Herrschaftsträger wieder nach einer jüdischen Präsenz vor Ort strebten. Steckten dahinter wirklich nur die oft vorgebrachten finanziellen Motive, denen zufolge Juden eine sichere fiskalische Einnahmequelle und zudem als Geldleiher quasi eine „bad bank“ für überschuldete Städte und Fürsten darstellten?⁷ Oder gibt es darüber hinaus weitere Gründe, die in unserer marktwirtschaftlich geprägten Epoche zu leicht übersehen werden und deshalb bis jetzt nur unzureichend Berücksichtigung in der Forschung gefunden haben?

Übernehmen wir der Einfachheit halber zunächst die wirtschaftliche Terminologie und fragen nach dem Zusammenspiel von ‚Angebot‘ und ‚Nachfrage‘, so stehen wir vor dem Problem, auf welchem ‚Markt‘ die jüdischen Siedler und die christlichen Stadträte und Fürsten zusammentrafen. Das heißt: Wie wurden die interreligiösen Kontakte nach 1350 wieder neu geknüpft und die Rahmenbedingungen einer zukünftigen jüdischen Niederlassung fixiert? Sodann stellt sich die Frage, welche Gewichte die beiden Seiten in die Waagschale werfen konnten. Angesichts der Lage der betroffenen Juden ist dabei vor allem zu untersuchen, welchen Einfluss sie auf die letztlich vereinbarten Konditionen hatten.

Forschungsstand

Die Probleme, die sich im Hinblick auf die Reorganisation der jüdischen Gemeinden nach 1350 ergeben, sind in der bisherigen Forschung noch nicht systematisch in den Mittelpunkt umfangreicher Untersuchungen gestellt worden. Die einzige ei-

S. 764 (Straßburg); *Die Chronik des Matthias von Neuenburg*, hg. von Adolf Hofmeister, MGH SS rer. Germ., N.S. 4 (Berlin: Weidmann, 1924–1940), S. 265, 423 und 535 (Basel). Zum Begriff „Heimat“ in den mittelalterlichen Beziehungen von Juden zu Städten vgl. Alfred Haverkamp, „Juden und Städte. Verbindungen und Bindungen“, in *Europas Juden im Mittelalter: Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002*, hg. von Christoph Cluse (Trier: Kliomedien, 2004), S. 72–85.

⁷ Die fiskalische Bedeutung der jüdischen Präsenz für die Haushalte der jeweiligen Städte wird stark relativiert von Ashkira Darman, „*stewren, raisen, wachen, schenken*: Steuern und Rechte jüdischer Bürger im Vergleich mit christlichen rechtlichen Gruppen und im Rahmen des städtischen Finanzhaushalts in Reichsstädten im Südwesten des Reiches (1350–1500)“ (Diss. phil., Universität Zürich, 2009). In seiner Trierer Dissertation hat D. Schnur allerdings am Frankfurter Beispiel aufgezeigt, dass jüdische Geldverleiher für das reibungslose Funktionieren des städtischen Kreditmarkts insgesamt eine wichtige Rolle spielten; David Schnur, *Die Juden in Frankfurt am Main und in der Wetterau im Mittelalter. Christlich-jüdische Beziehungen, Gemeinden, Recht und Wirtschaft von den Anfängen bis um 1400*, Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, 30 (Wiesbaden: Kommission, 2017), S. 533–62.

genständige Arbeit zu unserem Thema ist die Breslauer Dissertation von Ellen Littmann, *Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode*; sie erschien bereits im Jahr 1928.⁸ Die knappe Darstellung kann trotz ihrer Pionierrolle auf einem Feld, auf dem noch keine Vorarbeiten vorlagen, heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr genügen.⁹ Manche ihrer Schlussfolgerungen sind überholt; so behauptete Littmann, dass nach 1350 Juden keinen Einfluss mehr auf die Lage ihrer Wohnviertel gehabt hätten und fortan in „Ghettos“ lebten.¹⁰ Vor allem aber konzentrierte sich ihre Auswertung der Erstbelege jüdischer Existenz im Anschluss an die Pestpogrome auf die christlichen Stadtgemeinden und deren Rechte, Juden anzusiedeln und steuerlich zu nutzen. Nach weiteren Motiven der Christen wurde ebenso wenig gefragt wie nach den Gründen und Rahmenbedingungen, die Juden zu einer Ansiedlung bewegten – mit anderen Worten, jüdische Akteure wurden nicht in den Blick genommen.

Dies entspricht weitgehend dem heutigen Forschungsstand. Einzig Rosemarie Kosches Aufsatz von 2002 über „Erste Siedlungsbelege nach 1350 – Siedlungsnetz und ‚jüdische‘ Raumperzeption“ hat sich den angesprochenen Problemen mit neuer Fragestellung gewidmet. In knapper Form und unter regionaler Schwerpunktsetzung wird darin die Chronologie der frühesten Siedlungsbelege kartographisch ausgewertet.¹¹ Kosche unterstreicht die Bedeutung der traditionsreichen jüdischen Zentren in dieser Phase; wir werden auf diesen Gesichtspunkt zurückkommen.

Allerdings muss konstatiert werden, dass sich im Allgemeinen seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, die Möglichkeiten zur Untersuchung des Themas

⁸ Ellen Littmann, „Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenpolitik der deutschen Städte im späten Mittelalter“ (Diss. phil., Universität Breslau, 1928). Mit Auslassung des Quellenanhangs auch in *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*, 72 (1928), 576–600.

⁹ Vgl. dazu auch die Einschätzung von František Graus, *Pest – Geißler – Judenmorde: Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 86, 2. Aufl. (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1988), S. 341, Anm. 4: „Leider ist die Wiederzulassung bisher gesamthaft nur ungenügend untersucht; zu nennen ist die ältere Arbeit von Ellen Littmann, [...], die viele Angaben zusammengestellt hat und auch auf die Gründe der Wiederaufnahme hinwies.“

¹⁰ Littmann, „Studien“ (wie Anm. 8), S. 24 f. und 29. Für eine differenzierte Sicht auf dieses Problem vgl. Alfred Haverkamp, „The Jewish Quarters in German Towns during the Later Middle Ages“, in *In and Out of the Ghetto: Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*, hg. von R. Po-chia Hsia und Hartmut Lehmann (New York: Cambridge University Press, 1995), S. 13–28.

¹¹ Rosemarie Kosche, „Erste Siedlungsbelege nach 1350: Siedlungsnetz und ‚jüdische‘ Raumperzeption“, in *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen: Kommentiertes Kartenwerk*, hg. von Alfred Haverkamp, Teil 1, *Kommentarband*, FGJ A 14/1 (Hannover: Hahn, 2002), S. 243–47.

deutlich verbessert haben. Insbesondere die Vorarbeiten zum dritten Band der *Germania Judaica*, dessen Vorgängerband mit jener schicksalshaften Verfolgung zur Mitte des 14. Jahrhunderts geendet hatte¹², haben dafür umfangreiches Material erschlossen.¹³ Darauf aufbauend entstand unter der Leitung Alfred Haverkamps an der Universität Trier ein Forschungsschwerpunkt zur Geschichte des mittelalterlichen Judentums, der eine ganze Reihe regionaler Studien und Überblickswerke hervorgebracht hat, die den Zugang zur Phase der jüdischen Wiederansiedlung und zu den dabei erkennbaren jüdischen Akteuren und Migrationswegen deutlich erleichtern.¹⁴

Auf der Grundlage dieses Literaturbestandes konnte gezielt nach Urkunden zur Wiederaufnahme der Juden gesucht werden, aus denen sich Rückschlüsse über die Motive, die Rahmenbedingungen und den Ablauf der Reorganisation des jüdischen Siedlungsnetzes ziehen lassen. Was die Herkunft der Belege betrifft, ist jedoch zu erwähnen, dass die Fallbeispiele bislang fast alle im Westen des *regnum Teutonicum* zu verorten sind. Seine Ursache findet dies nicht allein in der deutlich schlechteren Quellenlage und -erschließung in den östlichen Landschaften¹⁵, sondern auch

¹² *Germania Judaica, Band II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, hg. von Zvi Avneri, 2 Teilbde. (Tübingen: Mohr, 1968) (im Folgenden zitiert als *GJ II*).

¹³ *Germania Judaica, Band III: 1350–1519*, hg. von Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, 3 Teilbde. (Tübingen: Mohr, 1987–2003) (im Folgenden zitiert als *GJ III*).

¹⁴ Vgl. exemplarisch die von Prof. Dr. Haverkamp betreuten Dissertationen von Franz-Josef Ziwes, *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters*, FGJ, A 1 (Hannover: Hahn 1995); Gerd Mentgen, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß*, FGJ A 2 (Hannover: Hahn, 1995); Thomas Bardelle, *Juden in einem Transit- und Brückenland: Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII.*, FGJ, A 5 (Hannover: Hahn, 1998); Christoph Cluse, *Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden*, FGJ, A 10 (Hannover: Hahn, 2000); Matthias Schmandt, *Judei, cives et incole: Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter*, FGJ, A 11 (Hannover: Hahn, 2002); Annegret Holtmann, *Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter*, FGJ, A 12 (Hannover: Hahn, 2003); Rosemarie Kosche, *Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter*, FGJ, A 15 (Hannover: Hahn, 2002); Angela Möschter, *Juden im venezianischen Treviso (1389–1509)*, FGJ, A 19 (Hannover: Hahn, 2008); Kathrin Geldermans-Jörg, „Als verren unser geleit get“: *Aspekte christlich-jüdischer Beziehungen im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters*, FGJ, A 22 (Hannover: Hahn, 2011); Christian Scholl, *Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen*, FGJ, A 23 (Hannover: Hahn, 2012).

¹⁵ Bedeutsam ist hierbei die mangelnde Beschäftigung mit der jüdischen Geschichte im Wissenschaftsbetrieb der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Polen. Dementsprechend sind *Judaica* in den lokalen und regionalen Archiven noch immer durchgängig schlechter erfasst und aufgear-

darin, dass die Verfolgungen im Süden und Westen des Reiches früher erfolgten und intensiver waren als im Norden und Nordosten.¹⁶ Hier wurde das Siedlungsnetz, welches an Ausdehnung und Dichte ohnehin nicht mit dem deutschen „Altsiedellanden“ konkurrieren konnte, nicht derart geschädigt wie es dort der Fall war. Die Juden im Königreich Böhmen und im Großteil der habsburgischen Länder überstanden die Periode sogar fast gänzlich unbeschadet.¹⁷ Demzufolge blieb im Anschluss an das Jahr 1350 in diesen Regionen auch die Zahl der Wiederaufnahmen bzw. Wiederansiedlungen überschaubar.

Die im Folgenden vorgestellten Dokumente dürfen im Hinblick auf unsere Fragestellung als besonders aussagekräftig bezeichnet werden, da sie sich allesamt in die ersten Jahrzehnte nach den Pestpogromen datieren lassen und damit die Anfangsphase einer jüdischen Reorganisation vor Ort beleuchten. Unter den an der Ausstellung beteiligten christlichen Akteure lassen sich geistliche und weltliche Herrschaftsträger, Städte und Territorien unterscheiden. Verschieden zeigen sich auch die ausgewählten Dokumententypen, bei denen es sich um Botenbriefe, Privilegien und Vertragsurkunden handelt.

beitet. Ein ähnlich umfangreicher Bestand wie im Westen des Reiches ist freilich wegen der verhältnismäßig geringeren Urbanisierung der Region auch nicht zu erwarten; vgl. Michael Menzel, *Die Zeit der Entwürfe 1273–1347*, Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte: 10., völlig neu bearb. Aufl., 7a (Stuttgart: Klett-Cotta, 2012), S. 37 f.; Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter (1150–1550). Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (Köln: Böhlau, 2012), S. 40.

¹⁶ Vgl. Kosche, „Siedlungsbelege“ (wie Anm. 11), S. 244 f. Zu Brandenburg vgl. Jörn Roland Christophersen, „Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg“, in *„Pro multis beneficiis“: Festschrift für Friedhelm Burgard; Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums*, hg. von Sigrid Hirbodian u. a., Trierer Historische Forschungen, 68 (Trier: Kliomedia, 2012), S. 129–146, hier S. 142, sowie zukünftig die Trierer Dissertation desselben Verfassers.

¹⁷ Als nennenswerte Ausnahme für das böhmische Herrschaftsgebiet Karls IV. siehe zum Pestpogrom in Eger: *Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien*, Bd. 1, 906–1576, hg. von Gottlieb Bondy und Franz Dworsky, (Prag: Bondy 1906), Nr. 115, S. 61 f.; *Die Chroniken der Stadt Eger*, hg. von Heinrich Gradl, Deutsche Chroniken aus Böhmen, 3 (Prag: Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1884), S. 19 f. Hinsichtlich der habsburgischen Judengemeinden sei die Verbrennung zahlreicher vorderösterreichischer Juden auf der Kyburg (dazu Haverkamp, „Judenverfolgungen“ [wie Anm. 3], S. 39 mit Anm. 40) und der Untergang der jüdischen Gemeinde von Krems in Niederösterreich erwähnt. Zu Krems vgl. *Scriptores rerum austriacarum*, hg. von Bernhard Pez, Bd. 1 (Leipzig: Gleditschi, 1743), S. 971 (Anonyme Chronik von Leoben, Buch VI); MGH SS IX (1851), S. 685 (Continuatio Zwetlensis Quarta) und S. 692 (Kalendarium Zwetlense).

Jüdische Aufnahmege Suche

Hinweise darauf, wie Kontakte zwischen potenziellen jüdischen Siedlern und aufnehmenden christlichen Stadtgemeinden geknüpft wurden, liefern zunächst zwei Botenbriefe. Im ersten von diesen beiden Dokumenten teilen zwei Juden dem Stadtrat von Frankfurt mit, sie hätten in Bamberg erfahren, dass die Stadtgemeinde wieder Juden in ihren Schutz nehme und mit ihnen über eine Aufnahme verhandle. Die beiden jüdischen Absender bitten nun ebenfalls um diese Möglichkeit:

Ihr erbare wisin Lute die Bürgermeister und die Statgemeinde zu Frankinfurt. Wißt, daß zwene biderfe Juden in Babinberg han vernumen, wie ir Juden in uwrn schirm nemet und lazt des teidinge an uch finden. Ist das also, so begern sie sich zu uch zu ziehen und zu uch zu kumen, umme teidinge an uch zu suchen. Wie sie mugen, des scribt in uwrn Willen. Gegeben under eime gebetin Insigele.¹⁸

Die Quelle ist wegen ihres Inhalts meist in die Zeit um 1360 oder auf das Jahr 1363 datiert worden, als Karl IV. der Stadt jeweils erlaubte, Juden wieder eine Ansässigkeit vor Ort zu gewähren.¹⁹ Nähere Details, um wen es sich namentlich bei den Ausstellern des Briefs handelt, erfahren wir daraus jedoch nicht.

Dies gilt auch für das folgende Schriftstück aus dem Archiv der Freien Stadt Straßburg, das wegen der Nennung einer jüdischen Gemeinde in Mainz in die Zeit zwischen Ende 1356, als sich die Anzeichen für eine erneute Niederlassung in der Mainmetropole verdichten²⁰, und 1369, dem Zeitpunkt der Aufnahme von Juden in Straßburg²¹, datiert werden kann:

¹⁸ Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte, *Juden Akten*, 909, gedruckt bei Joseph Goldschmidt, „Die Rückkehr der Juden nach Frankfurt am Main im Jahre 1360“, *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland*, 2 (1888), 154–71, hier S. 169 f., vgl. ebd., S. 170. Zu berücksichtigen ist, dass die Ortsangabe „Bamberg“ keinesfalls als hinreichender Beleg für die Existenz einer jüdischen Gemeinde in der fränkischen Kathedralstadt zu betrachten ist. In Bamberg sind Juden erstmals sicher im Jahr 1365 belegt; vgl. *GJ III*, I, S. 74 mit Anm. 15 auf S. 77. Juden mit dem Beinamen „Bamberg“ werden auch im Erfurter Judenbuch zum Jahr 1360 genannt: Arthur Süßmann, „Das Erfurter Judenbuch (1357–1407)“, *Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden*, 5 (1914), 1–126, hier S. 25.

¹⁹ *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400*, bearb. von Isidor Kracauer, Bd. I (Frankfurt a. M.: Kauffmann, 1914), Nr. 174, S. 69 f., sowie Nr. 188, S. 77 f. Weitere Quellenangaben und ausführliche Analyse bei Schnur, *Juden in Frankfurt* (wie Anm. 7), S. 267–70; vgl. auch Schlachter, „Iudei“ (wie Anm. 2), S. 85–90.

²⁰ Am 9. September 1356 wurde auf dem Judensand zu Mainz El‘azar ben Shmu‘el ha-Levi beerdigt; Adolph Neubauer, *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library and in the College Libraries of Oxford* (Oxford: Clarendon Press, 1994; Ndr. der Ausgabe 1886),

Den erbern meistre und rat zû Straspurg enbieten wir arme juden unsern dienst. Und da mit bitten wir uch, daz ir uns bgenodent und laszent uns bi uch sitzen, also unser alder bi uweren alden saszen und uns andere frie stet begnadet han, die von Mentze, Wormez, Spire und ander vil stet und grozze herren, der pobest, den ir for ainen fatter hant, der Rômescher kunic, die korfursten und dar zû menich herren. Und sehent an unser grozz not und erbeit, die wir gelitten hant unverscholt. Wiszent, daz wir ainen solichen bette brief uweren tzunften och gesendet haben. uwer gnedige entwort laszent uns wider wiszen mit disem botten.²²

Dem Inhalt nach bittet eine gemeinschaftlich agierende Gruppe, die sich selbst als *wir arme juden* bezeichnet, den Stadtrat – und in einem gleichzeitigen, nicht erhaltenen Brief auch die Zünfte – um eine Aufnahme und offeriert im Gegenzug einen nicht näher spezifizierten Dienst.

Nr. 907/4, S. 195; vgl. zur Datierung *GJ III*, II, S. 808, Anm. 57. Die Nutzung des Friedhofs setzt freilich nicht zwangsläufig eine Neugründung der Gemeinde voraus; die Erlaubnis dafür kann auch von auswärtigen Juden erlangt worden sein. – Am 12. November 1356 befahl der Mainzer Erzbischof Gerlach dem Rat der Stadt Mainz, die jährlich wegen der Juden schuldigen 112 Mark an das Stiftskapitel zu zahlen; Darmstadt, Staatsarchiv, Best. A 2, Nr. 168/416; dazu J. Friedrich Battenberg, *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650*, Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, 2 (Wiesbaden: Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, 1995), Nr. 107, S. 34. – Am 27. Dezember 1356 nahm Karl IV. die Mainzer Juden in seinen besonderen Schutz auf; Darmstadt, Staatsarchiv, A 2, Nr. 168/417, gedruckt in *MGH Constitutiones*, Bd. XI (Hannover: Hahn, 1978–92), Nr. 905, S. 510.

²¹ Eine Unsicherheit bei der Fixierung des Ansässigkeitsjahres ergibt sich aufgrund der Frage nach dem Datierungsstil der städtischen Aufnahmeurkunde, die entweder nach dem Kanzlei- oder dem bürgerlichen Stil ausgestellt wurde, woraus sich Datierungen auf den 23. August 1368 respektive 1369 ergeben. In der Chronik des Twinger von Königshofen (wie Anm. 6), S. 764, wird als Jahr der Rückkehr der Juden bereits das Jahr 1368 genannt. Mentgen, *Studien* (wie Anm. 14), S. 138, kommt zu dem Schluss: „Zwischen dem Einzug der Juden in der Stadt und ihrer offiziellen Aufnahme unter Festlegung der besonderen Niederlassungs-Konditionen mag durchaus etwa ein Jahr verstrichen sein.“ Vgl. *GJ III*, II, S. 1424, Anm. 15, und S. 1431, Anm. 148. Für den 23. August 1369 spricht die Verfassungsgeschichte Straßburgs; vgl. Schlachter, „Juden“ (wie Anm. 2), S. 114–16, bes. S. 116. Laut *GJ III*, II, S. 1427, Anm. 94, geschah die Aufnahme auf die ausdrückliche Bitte der Juden hin, wofür das hier zitierte Gesuch angeführt wird. Ein entsprechender Beleg hierfür fehlt jedoch.

²² Strasbourg, Archives municipales, sér. III, 174, fol. 35; gedruckt bei Hans Witte und Georg Wolfram (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Strassburg*, Bd. V, *Politische Urkunden von 1332 bis 1380* (Straßburg: Trübner, 1896), Nr. 804, S. 628; vgl. Adam Walther Strobel, *Vaterländische Geschichte des Elsasses, von den frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit*, Bd. II (Straßburg: Schmidt, 1842), S. 384, Anm. 2; Mentgen, *Studien* (wie Anm. 14), S. 137 f.

Dabei behaupten die Absender, dass eine Ansiedlung von Juden im Interesse der Stadt Straßburg sein müsse, da bereits andere *frie stet*, namentlich Speyer, Worms und Mainz, wieder Juden zugelassen hätten und zugleich zahlreiche andere Städte, große Herren (= Fürsten), der Papst, der römische König, die Kurfürsten und weitere Herren (= Adlige/Patrizier) sich wieder für eine jüdische Präsenz eingesetzt hätten. Besonders hervorzuheben ist die Erwähnung des Papstes, die sich vermutlich auf die päpstlichen Schutzbullenn bezieht und demonstrieren sollte, dass nicht nur von weltlicher Seite, sondern auch von Seiten der obersten kirchlichen Obrigkeit keine grundsätzliche Ablehnung einer jüdischen Ansiedlung bestand.²³

Die folgende Bitte der Juden, *und sehent an unser grozz not und erbeit, die wir gelitten hant unverscholt*, verweist auf die zurückliegenden Pogrome wie auch auf die verschlechterten Umstände, unter denen viele Juden seitdem leben mussten. So standen nach 1350 vorerst wohl in der Regel nur kleinere Orte zur Verfügung, die für die jüdische Religionsausübung nicht die notwendigen Gemeindestrukturen wie Friedhof oder Synagoge besaßen.²⁴ Tatsächlich lässt sich nachweisen, dass Juden

²³ Die zum Schutz der Juden an Leib, Gut und Religionsausübung maßgeblichen *Sicut Judeis*-Papstbullenn sind erstmals aus der Kanzlei Alexanders III. überliefert, der sich auf Privilegien seiner Vorgänger Calixt II. und Eugen III. vom Anfang des 12. Jahrhunderts berief, und wurden auch in den folgenden Jahrhunderten immer wieder bestätigt. Shlomo Simonsohn (Bearb.), *The Apostolic See and the Jews*, [Bd. 1], *Documents 492–1404*, 2., korr. Aufl. (Toronto: Pontifical Institute of Medieval Studies, 1991), Nr. 45, S. 51 f.; Moritz Stern, *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden*, Bd. II/1 (Kiel: Fiencke, 1895), Nr. 171, S. 1 f.; vgl. Klaus Lohrmann, *Die Päpste und die Juden: 2000 Jahre zwischen Verfolgung und Versöhnung* (Düsseldorf: Patmos, 2008), S. 97–100; Solomon Grayzel, „The Papal Bull *Sicut Judeis*“, in *Studies and Essays in honor of Abraham A. Neuman*, hg. von Meir Ben-Horin, Bernhard D. Weinryb und Solomon Zeitlin (Leiden: Brill, 1962), S. 243–80. – Im Jahr 1348, während der Zeit des Schwarzen Todes und der Pestverfolgungen, erließ Papst Clemens IV. sogar zwei Aufrufe zum Schutz der Juden, in denen er ihre Schuld an der Pest bestritt. Zusätzlich erläuterte er ausführlich, dass die Juden zwar ungläubig und verstockt seien, man ihnen aber mit Menschlichkeit und christlicher Nächstenliebe gegenüberzutreten solle. Daneben verwies er auch auf die Nützlichkeit der Juden als Beweis der Wahrheit der christlichen Lehre und drohte ihren Verfolgern Strafen an; Simonsohn, *Apostolic See*, Nr. 372 f., S. 397 f.; Heinz Schreckenber, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.–20. Jh.)*, Europäische Hochschulschriften, Abt. 23: Theologie, 497 (Frankfurt a. M.: Lang, 1994), S. 390 f. Nach den Pestpogromen erneuerte Papst Urban V. die Bulle „*Sicut Judeis*“ am 5. Juni 1365; Simonsohn, *Apostolic See*, Nr. 404, S. 430.

²⁴ Vgl. zur Bedeutung des Friedhofs in der jüdischen Siedlungsstruktur Rainer Barzen, Friedhelm Burgard und Rosemarie Kosche, „The Hierarchy of Medieval Jewish Settlements Seen Through Jewish and Non-Jewish Sources“, *Jewish Studies*, 40 (2000), 57*–67*; Rainer Barzen, „Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und des Nürn-

oft in Burgen Zuflucht fanden, deren Standorte aber selbst in der christlichen Siedlungsstruktur nur eine untergeordnete Bedeutung einnahmen und somit auch für die Berufsausübung vieler Juden nur unzureichend geeignet waren.²⁵ Die Begriffe *arm*, *Not* und *erbeit* verweisen allerdings nicht unbedingt auf materiell arme Juden, sondern spielen auf die Machtlosigkeit der Aussteller und die Mühsal ihrer gegenwärtigen Lage an.

Eindeutig an die Vorgängergemeinde knüpft die Bitte an, *laszent uns bi uch sitzen, also unser alder bi uwern alden saszen*. Damit wird der Wunsch der Siedler nach Rechtssicherheit und Rückkehr zu den Lebensbedingungen vor den Pogromen ausgedrückt, wie sie sich etwa in den Straßburger Stadtrechten aus der Zeit vor 1348/51 fassen lassen.²⁶ Damals waren Kathedralstädte wie Straßburg im Vergleich zu kleineren Städten und Orten eher selten von Verfolgungen betroffen gewesen. Die Ansiedlung in einer Kathedralstadt wird daher von Juden als besonders aussichtsreich bzw., in Hinblick auf die physische Unversehrtheit, als sicherer betrachtet worden sein. Anders als der zuvor besprochene Brief aus dem Frankfurter Archiv bietet das Straßburger Schreiben bzw. der darin erfolgende Rekurs auf *unser alder* einen Hinweis auf die Herkunft der jüdischen Exilanten; in ihrem Fall ging es wahrscheinlich um eine Rückkehr in ihre Heimatstadt.

Auch die Schlussbemerkung (*Wiszent, daz wir ainen solichen bette brief uweren tzunften och gesendet haben*) verweist auf Kenntnisse der politischen Situation vor Ort und berücksichtigt auch die Ereignisse im zeitlichen Zusammenhang des Pestpogroms vom 13./14. Februar 1349. Damals war die jüdische Gemeinde zerstört worden, nachdem ein Umsturz unter Beteiligung der Zünfte den für die Juden eingetretenen Stadtrat ersetzt hatte. Seither setzte sich dieser wiederum zur Hälfte aus den 28 Meistern der Zünfte zusammen, denen 11 Vertreter der adligen und 17 Ver-

berger Memorbuches zur Pestverfolgung“, in *Geschichte der Juden im Mittelalter*, 1 (wie Anm. 10), S. 293–366; Christoph Cluse, „Zu den räumlichen Organisationsformen von Juden im christlichen Umfeld“, in *Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert; Versuch einer Bilanz*, hg. von Franz Irsigler, Trierer Historische Forschungen, 61 (Trier: Kliomedica, 2006), S. 285–96. Alfred Haverkamp, „Jüdische Friedhöfe in Aschkenas“, in *Die Welt des Mittelalters: Erinnerungsorte eines Jahrtausends*, hg. von Johannes Fried und Olaf B. Rader (München: Beck, 2011), S. 70–82.

²⁵ Vgl. Jörg R. Müller, „Juden und Burgen im Mittelalter. Eine nur scheinbar marginale Beziehung“, in *Die Burg: Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen „Burg und Herrschaft“ und „Mythos Burg“*, hg. von Ulrich Grossmann und Hans Ottomeyer (Dresden: Sandstein, 2010), S. 110–25, hier S. 114.

²⁶ Aloys Schulte und Georg Wolfram (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Strassburg*, Bd. IV/2, *Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter* (Straßburg: Trübner, 1888), S. 24 f., 40–42, 44, 168 f.

treter der übrigen Bürgerschaft gegenüberstanden.²⁷ Nicht zuletzt hatten die Zünfte damals von dem beschlagnahmten Vermögen der ermordeten Juden profitiert.²⁸ Sie waren somit die entscheidenden Adressaten, die für eine Wiederzulassung gewonnen werden mussten.

Wie erwähnt, werden auch hier die jüdischen Absender nicht namentlich im Text genannt. Allerdings hat sich in Straßburg das auf den Brief gedruckte Verschlussiegel erhalten, demzufolge sich der Aussteller Asriel b. Menachem (עזריאל ב"ר מנחם) nannte.²⁹ Seine Zugehörigkeit zur Vorgängergemeinde oder die Identität mit den später in Straßburg aufgenommenen Personen lässt sich aber nicht nachweisen.

Im Ergebnis zeigen die beiden Aufnahmeversuche aus Frankfurt und Straßburg, dass sich mehrere Juden zusammenschlossen, um die Chancen und Bedingungen einer Ansiedlung in früheren jüdischen Niederlassungsorten in Erfahrung zu bringen. Es zeigen sich zudem Hinweise auf eine bestehende jüdische Kommunikationsstruktur, da die anfragenden Juden über die Siedlungssituation in den adressierten Städten gut informiert waren.

Im Straßburger Dokument ist in diesem Zusammenhang auch die Nennung bereits bestehender jüdischer Gemeinden von Interesse. Besonders die Sonderstellung der Gruppe der „freien“ Städte Speyer, Worms und Mainz ist auffällig. Bei den Freien Städten handelt es sich um jene Kathedralstädte, in denen der Bischof nur noch nominell Rechte beanspruchen konnte. Sie betonten stattdessen, unmittelbar dem Reich zugehörig zu sein; im Gegensatz zu den Königsstädten fühlten sie sich dem Reichsoberhaupt aber nur eingeschränkt verpflichtet. De facto waren die Freien Städte somit weitgehend eigenständig, auch wenn sie vor 1350 in der Regel noch unter die Reichsstädte gezählt wurden.³⁰ Dies änderte sich jedoch unter Karl IV., dessen Kanzlei seit 1356 vor allem Mainz, Worms und Speyer als Freie Städte sprachlich abgrenzte. Straßburg wird vom Kaiser seit 1358 als Freie Stadt bezeichnet. Basel rechnet sich 1362 den Freien Städten zugehörig, also in dem Jahr, als

²⁷ Zur Straßburger Stadtverfassung vgl. Yuko Egawa, *Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349)*, Trierer Historische Forschungen, 62 (Trier: Kliomedia, 2007), hier S. 235 f. Zur Vorreiterrolle der Metzger beim Pogrom des Jahres 1349 vgl. Graus, *Pest* (wie Anm. 9), S. 181 f.

²⁸ „Fritsche Closeners Chronik“, hg. von Carl Hegel, in *Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg*, Bd. 1, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, 8 (Leipzig: Hirzel, 1870), S. 3–151, hier S. 130.

²⁹ Andreas Lehnertz (Bearb.), „Judensiegel in Aschkenas, Teil 2 (1348–1390)“, in *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*, hg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller (2015), Nr. 3, <www.medieval-ashkenaz.org/JS02/JS-c1-00ow.html> [06.08.2016]; zu Asriel b. Menachem vgl. auch Mentgen, *Studien* (wie Anm. 14), S. 137–39.

³⁰ Vgl. Isenmann, *Stadt* (wie Anm. 15), S. 289–94; Menzel, *Entwürfe* (wie Anm. 15), S. 40.

man wieder Juden zuließ; gemeinsam mit Regensburg wird die Stadt allerdings erst von König Wenzel als Freie Stadt bezeichnet.³¹

Zu dem Zeitpunkt, als sich die Juden unter Führung Asriels ben Menachem um eine Ansiedlung in Straßburg bemühten, waren mindestens vier dieser Städte wieder von jüdischen Siedlern bewohnt. Neben Speyer (1354)³², Worms (1353)³³ und Mainz (1356)³⁴ galt dies für das weiter entfernte und von einem Pestpogrom verschont gebliebene Regensburg. Somit kann festgestellt werden, dass die jüdischen Absender mit einiger Berechtigung die Ansicht vertraten, dass die Ansässigkeit von Juden ein Charakteristikum der Freien Stadt war.

Auch beim Wechsel in die christliche Perspektive lässt sich dieser Zusammenhang vermuten. So verkündeten in einer Urkunde des Jahres 1352 Bürgermeister,

³¹ Isenmann, *Stadt* (wie Anm. 15), S. 292; Gisela Möncke, „Zur Problematik des Terminus ‚Freie Stadt‘ im 14. und 15. Jahrhundert“, in *Bischöfs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von Franz Petri, Städteforschung, A 1 (Köln: Böhlau, 1976), S. 84–94, besonders S. 87.

³² Speyer, Stadtarchiv, U 280 (1354 August 18), dazu Moritz Stern, „Die Wiederaufnahme der Juden in Speyer nach dem Schwarzen Tode“, *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland*, 3 (1889), 245–48, hier S. 247 f.; Karl Heinz Debus, „Geschichte der Juden in Speyer bis zum Beginn der Neuzeit: Von der ersten Niederlassung 1084 bis zum Ende der mittelalterlichen Gemeinde“, in *Die Juden von Speyer*, hg. von der Bezirksgruppe Speyer des Historischen Vereins der Pfalz, Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte, 9; 3. Aufl. (Speyer: Historischer Verein der Pfalz, 2004), S. 1–62, hier S. 39. Eine tatsächliche Rückkehr der Juden ist spätestens mit der Urkunde des Jahres 1354 anzusetzen, während in der nachfolgend zu behandelnden Urkunde des Jahres 1352 lediglich eine Absicht zur Ansiedlung festgehalten wurde. Wenn das Achtbuch der Stadt dennoch bereits im Jahr 1352 vermerkt, dass ein Jude gehängt worden sei, so bedeutet dies nicht, dass es sich um einen ansässigen Siedler gehandelt hat. Vgl. Ernst Voltmer, „Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer: Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt“, in *Zur Geschichte der Juden* (wie Anm. 3), S. 94–121, hier S. 108 f. – Nach Abschluss des vorliegenden Manuskripts erschien der wichtige Beitrag von Jörg R. Müller, „Selbstgestaltung und Fremdbestimmung: Die Reorganisation jüdischer Gemeinden im Westen des Reiches nach den Pestverfolgungen“, in *Von der mittelalterlichen „Kuhstadt Speyer“ bis zur Dom-Restaurierung 1957/61*, hg. von Armin Schlechter, Joachim Kemper and Anja Rasche, Beiträge zur Geschichte der Stadt Speyer und ihrer Umgebung, 1 (Ubstadt-Weiher: verlag regionalkultur, 2018), S. 55–85.

³³ Am 9. Mai 1353 verkündeten „burgermeister rath und sechzehner gemeinlich zu Worms mit wißen willen und rath der hußgenossen und der zunft [...], dass man wieder eingenommen [hat] die juden“: *Wormser Chronik von Friedrich Zorn: Mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim*, hg. von Wilhelm Arnold, Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, 43 (Stuttgart: Litterarischer Verein, 1857), S. 139. Eine vorherige Wiederansiedlung ist nicht anzunehmen. Der in *GJ III*, II, S. 1684, Anm. 38, genannte Doppelgrabstein datiert nicht in das Jahr 1351, sondern 1451 (freundl. Auskunft von Prof. Dr. Michael Brocke, Essen).

³⁴ Siehe oben, Anm. 20.

Rat, Zunftmeister und Zünfte sowie die *burger gemeinlichen* der Stadt Speyer, dass sie *unserre stetde unde unsern burgern zû nucze unde zû eren* beschlossen hätten, wieder Juden anzusiedeln.³⁵ Womöglich diene diese Formulierung der Rechtfertigung gegenüber potenziellen Kritikern. Die Redewendung erinnert aber auch an das Jahr 1084, als die erste jüdische Ansiedlung vom damaligen Bischof Rüdiger Huozman mit der Hoffnung begründet worden war, dass dies den „honor“ der Stadt erhöhen werde.³⁶ Die Speyerer standen somit im Jahr 1352 in einer langen Tradition, die einer jüdischen Anwesenheit eine standortsteigernde Funktion zusprach. Die Übernahme der zuerst in einem bischöflichen Privileg anzutreffenden Redeweise seitens der Stadtgemeinde mag durchaus als Reflex der veränderten Machtverhältnisse in der nunmehrigen Freien Stadt gewertet werden.

Hinzufügen lassen sich noch weitere Beispiele, die in diese Richtung deuten. So versprach die christliche Stadtgemeinde von Regensburg im Jahr 1342 und im Jahr 1349 anlässlich innerer Unruhen, dass man antijüdische Gewalttaten als Verstoß gegen *unserer stat ère und notdürfft* bzw. *unserr stat ere und wierd* bestrafen werde.³⁷

Gerade in der Anfangszeit des aschkenasischen Judentums, und vor allem in den Kathedralstädten, waren Juden, so zeigen es die aktuellen Forschungen von Alfred Haverkamp, als Zeugen der Wahrheit des christlichen Glaubens betrachtet worden. Ihre Anwesenheit war wünschenswert, weil sie den heilsgeschichtlichen Rang einer

³⁵ Speyer, Stadtarchiv, 1U 279 und 1U 279½ (1352 Oktober 22): „und darumbe so han wir unserre stetde unde unsern burgern zû nucze unde zû eren, mit gueter vollekomenre beratnisse, die wir daruber gehabet hant, einmüetelichen unde einhelleclichen uberkomen unde mitenander ubertragen, daz wir Juden hie bi uns zû Spire haben woellent“. Dazu Stern, „Wiederaufnahme“ (wie Anm. 32) S. 246; Debus, „Juden in Speyer“ (wie Anm. 32), S. 38.

³⁶ „Ego Rüdgerus [...] episcopus, cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et iudeos colligerem“: Alfred Hilgard (Bearb.), *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer* (Straßburg: Trübner, 1885), Nr. 11, S. 11 f. Vgl. dazu Alfred Haverkamp, „Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090“, in *Trier – Mainz – Rom: Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. Festschrift für Michael Matheus zum 60. Geburtstag*, hg. von Anna Esposito und Heidrun Ochs (Regensburg: Schnell + Steiner, 2013), S. 39–81, besonders S. 43–54.

³⁷ Fritz Bastian (Bearb.), *Regensburger Urkundenbuch*, Bd. 1, *Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350*, Monumenta Boica, 53 (München: Akademie der Wissenschaften, 1912), Nr. 982, S. 532–36, hier S. 533 (1342 Februar 14); Nr. 1250, S. 671–74, hier S. 674 (1349 Oktober 3). Vgl. dazu Herbert Fischer, *Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts*, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 140 (Breslau: Marcus, 1931), S. 57–62, und Christoph Cluse, „Zwischen Vorurteil und Vertrauen: Die Rettung der Regensburger Juden im Jahr 1349“, in *Kulturkonflikte – Kulturbegegnungen: Juden, Christen und Muslime in Geschichte und Gegenwart*, hg. von Gisbert Gemein, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 1062 (Bonn: Bundeszentrale, 2011), S. 362–75, hier S. 371.

Stadt steigern konnte.³⁸ Dass dieser Aspekt weiterhin Geltung beanspruchte, zeigt eine Episode des Jahres 1493, als der Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen die Vertreibung der Juden aus seinem Suffraganbistum Merseburg forderte. Der zuständige Bischof Thilo von Trotha verweigerte allerdings diesen Befehl mit der Begründung,

vnd als denn vnser vorfarn vnd wir alleweg zcu Merszburg Juden gehabt, als sunderlich bey den Thumstifften die zcu halten durch die heilige Romische kirche zcu gedechtnis des leiden gots zcu gelassen, Bitten wir [...], ab wir denn eynen vnsern Juden alhir zcu Merszburg vnser freyheit vnd herkommen nach, bey vns halten [dürfen].³⁹

Jüdische Unterhändler

Haben die bisherigen Ausführungen den Eindruck erweckt, dass Juden vor allem eine bittende Rolle einnahmen und auf das Wohlwollen der Christen bei der Ansiedlung hoffen mussten, verweist eine Quelle des Jahres 1356 auf eine größere jüdische Gestaltungsfähigkeit. In dieser Urkunde des Mainzer Erzbischofs Gerlach von Nassau wird der Jude Gottlieb beauftragt, mit anderen seiner Glaubensgenossen über deren Ansiedlung im Erzstift zu verhandeln:

Wir Gerlach etc. tun kunt etc., daz wir Gotlieben einen Jüden der zu Bischofsheim gessen was in unsern schirm und geleyde genomen han. Her umb begern wir und bieden alle die die durch unsirn willen tun und lazen wollen und die uns und unserm stifte virbunden sint, daz sie den vorg. juden schirmen, schuren und virantworten und ym helfen wa ers bedarff und gesinnet, daz wollen wir in kunftigen zijten gnedeclichen gedenkin. Auch han wir dem vogen. jüden vollemacht und gewalt gegeben, daz er reden und tedingen mag mit andern juden daz sie under uns zyhen.⁴⁰

³⁸ Haverkamp, „Beziehungen“ (wie Anm. 36), S. 63 und 83; vgl. ders., „Jews in the Medieval German Kingdom“ (Trier: Universitätsbibliothek, 2015), online <<http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/916/>>, S. 6 und 14.

³⁹ Moritz Güdemann, *Zur Geschichte der Juden in Magdeburg* (Breslau: Schletter, 1866), Nr. 10, S. 55 f., hier S. 55. Vgl. auch *GJ III*, I, S. 119, wonach die Anwesenheit von Juden in Bingen 1438 damit begründet wurde, dass diese „zum Gedächtnis des Leidens unsers lieben Herrn Jesu Christi“ gehalten würden.

⁴⁰ Würzburg, Bayerisches Staatsarchiv, *Mainzer Ingrossaturbücher*, 4, fol. 173v–174r (1356 Januar 7); vgl. *Corpus der Quellen zur Gechichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*, hg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller (Trier & Mainz, 2016), Nr. 39, online <<http://www.medieval-ashkenaz.org/MZ02/CP1-C1-00rc.html>> [11.07.2018].

Dabei versprach Gerlach die Juden zu den Konditionen aufzunehmen, welche Gottlieb gemeinsam mit Ulrich II. von Kronberg, seit 1354 erzbischöflicher Vitztum im Rheingau und wichtigster Berater des Erzbischofs, festsetzen würde.⁴¹ Dass die beiden fast vollständige Handlungsfreiheit bei der Fixierung der Konditionen hatten, ergibt sich aus der folgenden Passage:

und wie er mit yn geredt daz sie uns daz erste jar dienen sollen daz wollen wir stede halden unvorbruchlich, und han Ulr[ichen] von Cronenberg unserm vitzdum in dem Ringawu und dem vorg. Godliebe auch die gewalt gegeben daz sie den dienst, den uns die vorg. jüden tün soltent, die uns der vorg. Gotlieb schicket, meszigin und machen soltent nach allir bescheidenheit nach ire mogen, und sollen wir des unsir brieve geben wem sie daz heischent.

Die beiden Unterhändler bestimmten also auch, welche Juden aufgenommen werden sollten, da der Erzbischof versprach, jedem ein Privileg auszustellen *wem sie daz heischent*. Die Vorgehensweise erinnert auffällig an die Institution des Lokators, der seit dem 12. Jahrhundert im deutschen Landesausbau im Osten und an der Weser von herrschaftlicher Seite mit der Anwerbung von Siedlern beauftragt war.⁴²

Über die Person des hier beauftragten Juden erfahren wir nur wenig. Auf vorherige Beziehungen des Erzbischofs mit Gottlieb verweist dessen Bezeichnung als *einen Juden, der zu Bischoffsheym gessen was*, womit die im Mainzer Erzstift gelegene Stadt Tauberbischofsheim gemeint ist. Bei Gottlieb handelte es sich somit um einen Überlebenden der Pestpogrome, der vielleicht sogar im engeren Umfeld Gerlachs, also in einem der erzbischöflichen Residenzorte Aschaffenburg, Eltville oder Mainz siedelte, da keine unbekannte Person mit derart umfangreichen Kompetenzen ausgestattet worden wäre.

⁴¹ Zu Ulrich von Kronberg vgl. Ludwig von Ompteda, *Die von Kronberg und ihr Herrnsitz: Des Geschlechtes Ursprung, Blüte, Ausgang ...* (Frankfurt a. M.: Keller, 1899), S. 97–106; Sofia Bauer, „Kunstdenkmäler der Herren von Kronberg“, in *Kronberg im Taunus: Beiträge zur Geschichte, Kultur und Kunst*, hg. von Helmut Bode (Frankfurt a. M.: Kramer, 1980), S. 217–332 (auch als Sonderdruck erschienen), hier S. 224; Wolfgang Ronner, *Die Herren von Kronberg und ihr Reichsleben – Regesten und ergänzende Texte* (Frankfurt a. M.: Kramer, 1999), S. 977.

⁴² Vgl. Richard Koebner, „*Locatio*: Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation“, *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens*, 63 (1929), S. 1–32, hier S. 1–5; Clara Redlich, *Nationale Frage und Ostkolonisation im Mittelalter*, Rigaer volkstheoretische Abhandlungen, 2 (Berlin: Engelmann, 1934), S. 100; Josef Joachim Menzel, „Die Entstehung der mittelalterlichen Städtelandschaft Schlesiens“, in *Stadt und Landschaft im deutschen Osten und in Ostmitteleuropa*, hg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiewski, Studien zum Deutschtum im Osten, 17 (Köln: Böhlau, 1982), S. 45–65, hier S. 53.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Gerlach offenbar durch ein schnelles Vorgehen hoffte, dem rheinischen Pfalzgrafen zuvorzukommen, der sich ebenso wie der Erzbischof in den 1350er Jahren verstärkt um eine Wiederansiedlung von Juden am Mittelrhein bemühte.⁴³ Fast zeitgleich setzen jedenfalls in beiden Territorien nach der Pestkatastrophe die frühesten erhaltenen Privilegien ein, in welchen den jüdischen Siedlern günstige Lebensbedingungen versprochen wurden.⁴⁴

Gottlieb ist freilich nicht der einzige bekannte jüdische Unterhändler in der Funktion eines Lokators nach 1350. So beauftragten im Jahr 1361 die thüringischen Landgrafen (die Brüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm) den Erfurter Juden Freudel von Breslau, weitere seiner Glaubensgenossen zur Ansiedlung in ihren Herrschaftsgebieten zu bewegen. Die Wettiner betonten bei dieser Gelegenheit ausdrücklich, *daz Froidel [...] mit uns geredt unde geteidinget hat umbe alle juden, die er uns schicket und schaffet in unser stete unde in unser lant.*⁴⁵

Auch an diesem Vertrag fällt auf, dass darin keine der häufig festgehaltenen Pflichten der Juden zu finden sind, etwa die Höhe der zu zahlenden Steuern, die Einhaltung bestimmter Höchstzinssätze oder die Befristung der Ansässigkeit. Diese Regelungen wurden erst in späteren Verträgen mit einzelnen Siedlern verankert.⁴⁶ Stattdessen handelte Freudel mit den Landgrafen offenbar für die jüdische Seite grundlegende Voraussetzungen einer Aufnahme aus, deren Niederschrift ausschließlich im Interesse der jüdischen Siedler war.

So versprachen die Landgrafen zunächst den Schutz der Juden und bestimmten, dass diese unter den gleichen Bedingungen vor Ort leben sollten *als sie vormals bei unsern eldern in unsern steten gesezzen haben.*⁴⁷ Bedeutsam ist zudem ein weiterer Passus, in dem die Landgrafen versicherten, im Falle einer „Ungnade“ gegen die Juden, wie es zuvor geschehen war, niemandem zu gestatten, den Juden Gewalt oder

⁴³ Vgl. Ziwes, *Studien* (wie Anm. 14), S. 283 f. und S. 301 f.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 144.

⁴⁵ Woldemar Lippert, „Das Bautzener Judenprivileg von 1383: Mit Beiträgen zur Geschichte der Juden in den wettinischen Ländern“, *Neues Lausitzisches Magazin*, 88 (1912), 163–81, hier Nr. III, S. 176 f.

⁴⁶ Dies belegt die Erneuerung des Privilegs vom 3. Dezember 1368, in der es heißt: „Waz ouch wir unsern judin vormals brive gegeben haben, dye sullin wir yn villedichin yre zcit üzhal-dyn. Wenne ouch dis jar üzkümt, so sullin yns dye judin dissin brif widir geben unde dissir brif sal dornach keyne macht haben“: ebd., Nr. IV, S. 177 f. Vgl. Johann Peter von Ludewig, *Reliquae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum, ineditorum adhuc*, Bd. X (Halle: Orphanotroph, 1733), Nr. 40, S. 229–32.

⁴⁷ Lippert, „Judenprivileg“ (wie Anm. 45), S. 176. Zur Formulierung vgl. den Text des in Straßburg erhaltenen Aufnahmegesuch, oben, S. 38.

Schaden anzutun.⁴⁸ Dies bezog sich auf die Pestpogrome, als Landgraf Friedrich II. nicht nur keinerlei Bemühungen zum Schutz seiner Juden unternommen, sondern sogar zu deren Verfolgung aufgerufen hatte.⁴⁹ Die Passage diene also der Beschwichtigung jüdischer Sicherheitsinteressen und ist als Abgrenzung der Landgrafen von der damaligen Politik ihres Vaters zu verstehen.

Ähnlich wie der Mainzer Erzbischof reagierten sie zugleich auf eine Konkurrenzlage in der Region. Die Landgrafen hatten einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass ihre Städte für die Juden weniger attraktive Niederlassungsorte darstellten als die nahe gelegene Stadt Erfurt. Dort nämlich befand sich auch nach 1350 noch der Mittelpunkt des regionalen jüdischen Siedlungsnetzes mit dem Friedhof.⁵⁰ Bezeichnenderweise wird in der Urkunde von 1361 festgehalten, dass Klagen gegen die Juden in der Landgrafschaft Thüringen nach dem Prozedere der Erfurter Judengemeinde behandelt werden sollten.⁵¹

Bekanntlich besaß Erfurt auch im christlichen Siedlungsgefüge eine Sonderstellung. Die Stadt, im 8. Jahrhundert kurzzeitig Sitz eines eigenständigen Bistums, unterstand zwar formal dem Mainzer Erzbischof, beanspruchte aber weitgehend eine Autonomie wie die Freien Städte, weswegen sie in der Forschung oft auch als Quasi-Freistadt oder Quasi-Kathedralstadt bezeichnet wird.⁵² So war Erfurt wohl nicht zufällig die erste Stadt, in der nach 1350 wieder Juden in Thüringen ansiedelten, wie es die eingangs zitierte Erfurter Peterschronik zum Jahr 1354 festhält.⁵³ Als

⁴⁸ „Ouch stunde ichein ungnade uf an den juden, alz vore geschen ist, so sullen wir nach unwillen nymande gestaten, der in icht gewelde oder ungnade tûn, die wile sie bie uns unde in unsern landen wanen unde bliiben wollen“: ebd., S. 176 f.

⁴⁹ Zur Rolle Friedrichs II. während der Pestpogrome vgl. Haverkamp, „Judenverfolgungen“ (wie Anm. 3), S. 37, 39, 56 f. und 76; Maike Lämmerhirt, *Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten: Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter*, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 21 (Köln u.a.: Böhlau, 2007), S. 41–46.

⁵⁰ Vgl. Reinhold Ruf-Haag, „Juden und Christen im spätmittelalterlichen Erfurt: Abhängigkeiten, Handlungsspielräume und Gestaltung jüdischen Lebens in einer mitteleuropäischen Großstadt“ (Diss. phil., Universität Trier, 2009), S. 369. Zur Bedeutung dieses Friedhofs vgl. auch den überlieferten Bestand jüdischer Grabsteine: *Die Grabsteine vom mittelalterlichen jüdischen Friedhof in Erfurt*, hg. von der Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Schriften zur jüdischen Geschichte, 2 (Jena: Bussert und Stadeler, 2013), darin insbes. Margaretha Boockmann, Stefanie Fuchs und Maria Stürzebecher, „Katalog der mittelalterlichen jüdischen Grabsteine von Erfurt“, S. 50–190.

⁵¹ „Were ouch, daz iemant die egnanten juden in unsern landen und gerichtten uberzcugen wolde, daz sal er tun nach alle der gewonheit unde rechten, alz des die juden zcu Erfurte in der stat phlegen, unde sullen daruber von yedem clegere furbaz entbrochen sin unde entgangen“; Lippert, „Judenprivileg“ (wie Anm. 45), S. 176.

⁵² Ruf-Haag, „Juden und Christen“ (wie Anm. 50), S. 105, Anm. 28.

⁵³ Vgl. oben, Anm. 1.

einer der ersten urkundlich fassbaren Neusiedler lässt sich seit dem Jahr 1357 auch Freudel von Breslau nachweisen, der innerhalb der jüdischen Gemeinde zu den wichtigsten Steuerzahlern gehörte und auch in den späteren Quellen oft erwähnt wird.⁵⁴ Er nutzte somit das Privileg des Jahres 1361 nicht zwangsläufig für sich selbst. Denkbar ist aber, dass er das darin versprochene Geleit mit seiner Tätigkeit als Geldleiher in der Region verknüpfte.⁵⁵

Vertragsinhalte und regionale Unterschiede

Über die bisher erwähnten Dokumenttypen hinaus stellen auch die schriftlich fixierten Vertragsbestandteile der Aufnahmeurkunden eine wichtige Informationsquelle über die Reorganisation jüdischen Lebens nach den Pestpogromen dar. Sie zeigen, dass Juden gerade innerhalb einzelner Regionen weiterhin Spielräume bei der Wahl ihrer Niederlassungsorte und der dort angebotenen Konditionen hatten. Deren Nutzung führte zu umfangreichen Migrationsbewegungen, wie sie sich in den 1350er Jahren beispielsweise zwischen dem Erzstift Mainz und der Pfalzgrafschaft nachweisen lassen.⁵⁶ Dies gilt auch für die jüdische Ansiedlung in der Reichsstadt Dortmund. Zahlreiche Kölner Juden ließen sich hier im Jahr 1373 nieder, weil die vertraglich fixierten Konditionen deutlich besser waren als jene, die ein Jahr zuvor anlässlich der Wiederezulassung in der Kathedralstadt versprochen worden waren.⁵⁷

Neben diesen beiden, in der Literatur bereits ausgiebiger behandelten Beispielen kann für diesen Themenkomplex eine Urkunde vom 8. Februar 1379 über die Wiederansiedlung von Juden in Rapperswil in der Schweiz herangezogen werden.⁵⁸ Hierin wurden die Konditionen offenbar bewusst in einer Art und Weise formuliert, dass sie der Abwerbung von Juden aus dem 30 km entfernten Zürich dienen konnten. Daneben ist von Interesse, dass der Vertragsinhalt nicht nur Verhand-

⁵⁴ Süssmann, „Erfurter Judenbuch“ (wie Anm. 18), S. 21 f., 29 f., 32, 36, 43 und Anm. 6, S. 48, 51, 54, 56 f., 59, 63 und 65. Vgl. Ruf-Haag, „Juden und Christen“ (wie Anm. 50), S. 186, Anm. 216, und S. 236, Anm. 454.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 232 und Anm. 438.

⁵⁶ Vgl. Schlachter, „Judei“ (wie Anm. 2), S. 64–71; Ziwes, *Studien* (wie Anm. 14), S. 144, 283 f. und 301 f.

⁵⁷ Vgl. Kosche, *Studien* (wie Anm. 14), S. 166–68 und 262 f.; Schlachter, „Judei“ (wie Anm. 2), S. 150.

⁵⁸ Vgl. *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil*, Zweite Reihe, Halbbd. 1, *Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil*, hg. von Pascale Sutter, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 14 (Basel: Schwabe, 2007), Nr. 29, S. 42–44.

lungen zwischen dem Stadtrat und seinen Herren, den Grafen von Toggenburg, sondern auch die Einbeziehung des namentlich erwähnten Juden Fifli und seiner Frau Jutte bezeugt.⁵⁹

Zunächst richten wir unser Augenmerk auf Regelungen, die sich mit der Ausübung der Geldleihe beschäftigten und die in ähnlicher Art und Weise in fast allen Aufnahmeurkunden nach 1350 vorgenommen wurden. Sie betreffen beispielsweise die maximale Höhe der erlaubten Zinsen. In Rapperswil wurden die Juden auf einen Zinssatz von drei Pfennigen pro Pfund und Woche festgelegt, was einem Jahreszins von ca. 65% entsprach; für kleinere Kredite galten noch höhere Sätze.⁶⁰ Diese sollten aber nur bei Verträgen mit Bürgern gelten, während von „Gästen“ bis zu vier Pfennige (knapp 87% jährlich) verlangt werden durften. Spekulativ bleibt, ob die Bevorzugung der lokalen Bürgerschaft der Schaffung einer größeren Akzeptanz gegenüber der Wiederaufnahme von Juden dienen sollte; eindeutig handelt es sich jedoch um einen für Fifli und Jutte besonders günstigen Zinssatz, da in Zürich und im angrenzenden Rheingebiet meist nur 2 Pfennige pro Pfund und Woche, also ca. 43% jährlich, erlaubt waren.⁶¹

⁵⁹ Ebd., S. 42: „künden wir, graf Tonad, graf Diethlen von Toggenburg [...], wir der rat und die burger [= von Rapperswil] [...], das wir gemeinlich und einhelleklich ze rat worden und über ein komen sigint, das wir den erbern man, Fiflin, juden, Jütten, sin wirtin, ir erben und ir yngesinde ze burger genomen und empfangen und inen burgrecht bi uns geben habend [...]“.

⁶⁰ Ebd.: „Es sol ouch Fifli, jude, sin wirtin, ir erben güt lichen, ob si güt ze lihenne hand, unserm burger einem ein pfund umb dry pfenninge ze der wuchen, und den gesten ein pfund umb vier pfenninge; und den burgern, was under fünf schillingen ist, umb ein pfenninge, fünf schilling umb ein pfenninge und was ob fünf schillingen ist umb zwen pfenninge untz an zehen schilling; und von zehen schillingen zwen pfenninge und was ob zehen schillingen ist dry pfenninge untz an ein pfund; und von ein pfund dry pfenninge als vor berett ist.“

⁶¹ Zürich (1354 Februar 25): „ouch sülent si ein pfund pfening lichen umb zwen pfening, als hie untz her sitt und gewonlich gewesen ist“: *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, hg. von Werner Schnyder, Bd. 1, *Von den Anfängen bis 1460* (Zürich und Leipzig: Rascher, 1937), Nr. 229, S. 118 f.; vgl. Ulrich, *Sammlung* (wie Anm. 5), S. 382–84, hier S. 383; Teildruck: Lukas Vischer, *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz* (Basel: Paulusverlag, 1998), S. 67. – Straßburg (1375 Mai 14): „Sie mügent ouch von allen unsern ingeseszen burgern alle wochen zü wücher nemmen [...] von ieglichem pfunde einen pfenning und nit me, doch also von sehs schillingen und darunder einen helbeling und von sehs schillingen untze an zehen schillinge einen pfenning und von zehen schillingen untz an ein pfund drie helbeling und von einem pfunde einen pfenning. und darüber ouch von ieglichem pfunde einen pfenning, wie vil es darüber ist, und ouch nit me. Sye süllent ouch von keinem wücher nemmen noch rechnen, es sie danne vor ein gantz jar nach der lehenungen us ane“; Witte/Wolfram, *UB Strassburg*, V (wie Anm. 22), Nr. 1203, S. 880–83, hier S. 881. Vgl. für St. Gallen (1380 April 3) *GJ III*, II, S. 1299; für Schaffhausen (1391) ebd., S. 1308; für den Sundgau (1383) *GJ III*, III, S. 2028, und Mentgen, *Studien* (wie

Besser als in Zürich waren auch die Bestimmungen zur Pfandleihe. Denn neben den üblichen Vereinbarungen, wie dem Verbot der Annahme zerbrochener Kelche und blutiger Kleider, wurde in Rapperswil festgeschrieben: *Und were ouch, das jnen verstolnû pfender versetzt wurdint, dû sol man von jnen wider lösen umb houbtgût und umb wücher, an alle widerrede.*⁶² Die Zürcher Juden hatten hingegen, sollten sie gestohlene Waren als Pfand angenommen haben, nur Anspruch auf die ausgeliehene Summe und nicht auf die darauf angefallenen Zinsen.⁶³

Neben diesen Pfand- und Kreditregelungen sind noch zwei weitere Artikel hervorzuheben, deren Niederschrift von jüdischer Seite ausgegangen sein muss: zum einen das Recht der Juden, Fleisch nach ihrem Ritus schlachten lassen zu dürfen und ihnen zum üblichen Preis zu verkaufen, und zum anderen die Erlaubnis, einmal im Jahr für einen Monat und, wie es heißt, gemäß Sitte und Gewohnheit ihren Wohnort zur Abhaltung der Hochfeste (*ir hochtzeit*) verlassen zu dürfen, wobei sich die jüdischen Siedler vermutlich nach Zürich zur dortigen aus kulturellen Gründen notwendigen Synagoge begaben.⁶⁴

Abschließend sei zum Inhalt der Vereinbarungen präzisiert, dass alle Regelungen (einschließlich der hier ausgelassenen) auch für das jüdische Gesinde gelten sollten, das im Regelfall bei derartigen Verträgen nicht derart ausführlich in das Schutzversprechen oder die Regelung des Gerichtsstandes eingeschlossen wurde.⁶⁵

Ob diese günstige Vertragsausgestaltung auf eine herausgehobene Stellung des Empfängers der Privilegien zurückzuführen ist, lässt sich aus den verfügbaren biographischen Angaben nicht entscheiden. Es fällt aber auf, dass Geld- und Pfand-

Anm. 14), S. 523. Über die regionalen Ebene hinaus zur Entwicklung der Höchstzinssatz in Deutschland während der Zeit des Spätmittelalters vgl. *GJ III*, III, S. 2159.

⁶² „Si mugent ouch wol lihen uff ellû pfand, ob si pfening hand, ân allein gebrochen kelche, ân nâssi, blütigû tücher und an läder, das in der gêrwi litt. Und were ouch, das jnen verstolnû pfender versetzt wurdint, dû sol man von jnen wider lösen umb houbtgût und umb wücher, an alle widerrede“; *Rechtsquellen des Kantons St. Gallen* (wie Anm. 58), Nr. 29, S. 43.

⁶³ „Wer ouch, das sie vff dehein pfant lihin das yeman mit dem vnrechten heimlich oder offentlich empfrömdet were, die selben pfant sol man von jn lösen vmb das hauptguot, vnd sullent aber si enkeinen gesuoch dauon nemen“ (1377 November 19); Ulrich, *Sammlung* (wie Anm. 5), S. 386 f.; *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, I (wie Anm. 61), Nr. 322, S. 167 f.

⁶⁴ „Och mag Fifli, jude, sin wirtin, ir erben und ir in gesinde einest in dem jar ein manod an ir hochtzeit varen, alz ir sitt und gewonheit ist, und sol inen dez nieman vor sin. [...] Und dar zû so sont wir ouch besorgen und schaffen, das man inen bi uns fleisch schlache nach irem recht in zitlichem bescheidenem kouffe, an allen vare“; *Rechtsquellen des Kantons St. Gallen* (wie Anm. 58), Nr. 29, S. 43.

⁶⁵ Ebd.: „Und were ouch, daz deheine jude her käme, der jre schüler, ir knecht oder jungfrouwe were, und ir in gesinde hiessi und ir kost ässi, der selb sol ouch denne alle friheit, gnad und recht haben, in aller der wise, als si Fifli, jud, sin wirtin und ir erben hand, ân alle geverde.“

leihkonditionen in dem Rapperswiler Vertrag in ähnlicher Weise festgehalten wurden wie in den vergleichbaren, wenn auch weniger günstigen Zürcher Dokumenten. Dies lässt sich am ehesten damit erklären, dass Fiffi zuvor in Zürich ansässig gewesen war.⁶⁶ Dem ist hinzuzufügen, dass die Zürcher Juden um diese Zeit dem Vorwurf der Brunnenvergiftung und seit Ende der 70er Jahre verstärkten inneren Streitigkeiten ausgesetzt waren.⁶⁷ Da seit 1372 auch der örtliche Friedhof nach einem Hochwasser nicht mehr zur Verfügung stand, dürfte dies die Attraktivität der dortigen jüdischen Gemeinde innerhalb des jüdischen Siedlungsgefüges deutlich verringert haben.⁶⁸ Bemühungen um eine Ansiedlung von Juden in dem wirtschaftlich weniger bedeutsamen, aber nahegelegenen Rapperswil dürften daher auf fruchtbaren Boden gefallen sein. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass Fiffi auch weiterhin Mitglied der Zürcher Gemeinde blieb und mit der Vereinbarung lediglich seinen Geschäftssitz nach Rapperswil verlegte.

Fazit

Es zeigt sich, dass bereits die Analyse einiger weniger ausgewählter Urkunden Rückschlüsse auf die Reorganisation der jüdischen Gemeinden nach 1350 erlaubt. So bemühten sich Juden eigenständig um eine Ansiedlung in den deutschen Städten, aber es lassen sich zugleich auch von den Herrschern beauftragte jüdische Unterhändler nachweisen. Diese Lokatoren übten eine Relaisfunktion zwischen den Landesherren und immigrationswilligen jüdischen Siedlern aus, wobei sie vermut-

⁶⁶ Es handelt sich bei ihm wahrscheinlich um den seit 1378 in Zürich erwähnten Juden Vivelin den Älteren. Im Jahr 1380 wird in Zürich ein Jude Vivelin der Ältere von Rapperswil als Zeuge genannt: Karl Heinz Burmeister, *Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Jahre 1918*, Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Neujahrsblatt 141 (St. Gallen: Historischer Verein, 2001), S. 16–18; *GJ III*, II, S. 1169 und 1734; Florence Guggenheim-Grünberg, *Judenschicksale und „Judenschuol“ im mittelalterlichen Zürich*, Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz, Heft 8 (Zürich: Jüdische Buch-Gemeinde, 1967), S. 9 und 12 f.

⁶⁷ Vgl. Ulrich, *Sammlung* (wie Anm. 5), S. 103, 112 und 396–98; Susanna Burghartz, „Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436)“, in *Spannungen und Widersprüche: Gedenkschrift für František Graus*, hg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen und Guy P. Marchal (Sigmaringen: Thorbecke, 1992), S. 229–44, hier S. 230 f.

⁶⁸ 1383 gab der Konstanzer Bischof Heinrich II. der Stadt Zürich seine Erlaubnis, den Juden einen Begräbnisplatz anzuweisen, nachdem er gehört habe, dass der bisherige Friedhof „per aquarum diluvium ac voraginem sit ante aliquot annos diruptum, destructum atque devastatum“; Zürich, Staatsarchiv, C I, Nr. 287, mit leichten Abweichungen gedruckt in Ulrich, *Sammlung* (wie Anm. 5), S. 35. Vgl. Anthonius Werdmüller, *Memorabilia Tigurina, oder Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. 1 (Zürich: Orell, 1780), S. 281.

lich ihre wirtschaftlichen Kontakte zu den christlichen Herrschaftsträgern, aber auch ihre sozialen Kontakte zu ihren Glaubensangehörigen nutzten. Die hier nur angedeuteten Ergebnisse sollen zukünftig durch prosopographische Studien ausgeweitet werden, um die sozialen Verknüpfungen zwischen den Juden, aber auch zwischen Juden und Christen vor Ort besser nachvollziehen zu können.

Wenn die Verbindung einmal hergestellt war, folgten in einem zweiten Schritt Vertragsgespräche, in denen die genauen Ansässigkeitsbedingungen festgelegt wurden. Dabei versprachen die christlichen Herrschaftsträger den Juden gerade in der Anfangszeit der neuen jüdischen Gemeinden günstige Bedingungen. Auf jüdischen Einfluss verweisen auch zahlreiche jurisdiktionelle, wirtschaftliche und religiöse Vertragsbestimmungen. Wie hier nur angedeutet, konnten sich dabei die Siedlungskonditionen innerhalb einer Region stark unterscheiden. Ein Grund hierfür lag darin, dass die ehemaligen Kehillot in der jüdischen Siedlungsstruktur Standortvorteile besaßen. Sie hatten jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Pestverfolgungen über die notwendigen Gemeindeinstitutionen wie Friedhof, Synagoge usw. verfügt und konnten auf eine lange Tradition jüdischer Präsenz verweisen, welche für die Memoria bedeutsam war.

Hinsichtlich des christlichen Siedlungsgefüges bevorzugten Juden hingegen die wirtschaftlich bedeutsamen und geographisch günstig gelegenen Zentralorte, die im Idealfall als Freie Städte, Bischofsstädte oder Reichsstädte auch verfassungsrechtlich hervorgehoben waren. Demgemäß mussten weniger bedeutsame Städte bessere Konditionen anbieten, um jüdische Siedler anzulocken.

Hinter dem Wunsch von christlichen Stadtgemeinden und Landesherren, jüdische Siedler anzulocken, standen jedenfalls nicht nur finanzielle Motive. Was die Freien Städte und die Kathedralstädte betrifft, scheint die Anwesenheit von Juden ein Charakteristikum gewesen zu sein, welches auch in christlicher Wahrnehmung das Ansehen der betreffenden Städte erhöhte. Ein besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang auch die jeweilige herrschaftliche Konstellation innerhalb der Städte. So zeigen erste Sondierungen, dass Konflikte innerhalb der gemeindlichen Führungsschicht oder zwischen Stadtgemeinde und Stadtherrn die Ansiedlung von Juden lange verhindern konnten. Auffällig oft finden sich jüdische Siedler erst, nachdem derartige Spannungen beigelegt worden waren. Vor dem Hintergrund dieser und weiterer Beobachtungen scheint es möglich, einen Katalog zu entwickeln, nach dem sich bestimmen lässt, welche Rahmenbedingungen und Kriterien nach den Pestpogromen von 1350 erfüllt sein mussten, damit wieder eine jüdische Niederlassung innerhalb einer christlichen Stadtgemeinde entstehen konnte.

Abstract

Iudei ... reversi sunt: On the Reorganization of
Jewish Life in Ashkenaz After 1350

Earlier research on the Reorganization of Jewish Life in Ashkenaz after the disastrous 'Plague pogroms' of 1348–51 has generally worked on the assumption that only the Christian towns and territorial rulers had an influence on these processes and that the authorities were generally motivated by fiscal considerations. The extant sources prove, however, that Jews were actively petitioning for resettlement and that the conditions for such settlement were fixed by means of negotiation. Moreover, the petition for resettlement in Strasbourg addresses non-fiscal considerations such as local tradition and the city's constitutional status—a Jewish presence is portrayed as an essential feature of 'free cities'. The Christian authorities, too, conceded that a Jewish presence enhanced the status of a place, as can be demonstrated in the case of Speyer in 1352. The tradition can be traced back to the early days of Ashkenaz and to the Augustinian idea of Jews as witnesses of the Christian faith and bearer of biblical truths.

A considerable scope of action is also indicated by the documents relating to those Jewish negotiators who mediated between the Christian authorities and Jewish settlers. Writs for these men show that the authorities were ready to offer far-reaching concessions for Jews willing to settle in their sphere of influence. This indicates a certain amount of regional competition for Jewish settlers, and it led to a broad variance in settlement conditions, sparking further migration. Generally the major urban centers had the highest attraction ('free cities', episcopal sees, imperial towns). The known conditions of settlement show that for Jews, too, economic considerations were not the only ones.

Reorganizing the Jewish communities in the Empire after 1350 was thus a process that usually began by contacts—established directly or with the help of intermediaries—between Jews willing to (re)settle and the authorities. The precise conditions of settlement were either fixed in advance by the Jewish negotiators or in a second step. The process may be described as a dynamic exchange between Christian and Jewish agents.

The Jews of Europe around 1400
Disruption, Crisis, and Resilience

Edited by
Lukas Clemens and Christoph Cluse

2018

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden